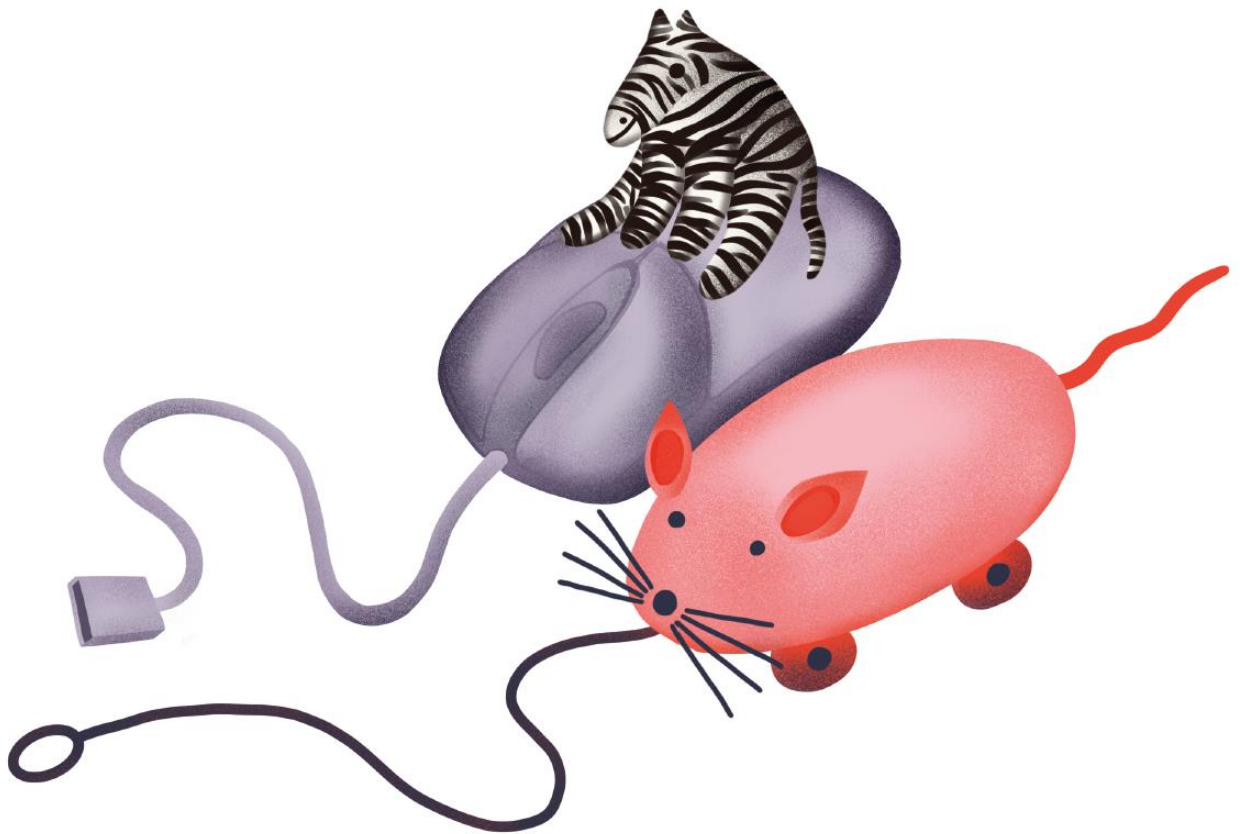


Arbeitsrecht

Informationen für Eltern



Sozialberatung Universitäts-Kinderspital Zürich

Kontakt Sozialberatung

Montag bis Freitag

Universitäts-Kinderspital Zürich, Tel. 044 249 41 00

Kinder-Reha Schweiz, Affoltern, Tel. 044 762 52 21

oder per E-Mail an: sozialberatung@kispi.uzh.ch

1. Arbeitsrecht

Die Sozialberatung klärt Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Arbeitnehmende auf und unterstützt Sie beim Kontakt mit Ihren Arbeitgebenden. Die gesetzlichen Grundlagen können sich je nach Situation unterscheiden. Für weitere Informationen nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

1.1 Absenzen bei der Arbeit

1.1.1 Kurzfristige Arbeitsverhinderung aufgrund von Familienpflichten

Als Arbeitnehmende haben Sie Anspruch auf 3 Tage Urlaub, wenn Ihr Kind krank ist. Dieser Anspruch gilt pro Krankheitsfall, bei Kindern gibt es keine Beschränkung der Anzahl Tage pro Jahr. Es wird eine ärztliche Bestätigung der Erkrankung Ihres Kindes oder des stationären Aufenthaltes benötigt (gemäss Art. 36 Arbeitsgesetz sowie Art. 329h Obligationenrecht).

1.1.2 Längerfristige Arbeitsverhinderung aufgrund von Familienpflichten

In erster Linie haben Sie als Eltern die Pflicht, sich zu bemühen, geeignete Ersatzlösungen für die Betreuung Ihres kranken Kindes zu suchen, zum Beispiel Betreuung durch verwandte oder bekannte Personen. Wenn Sie aufgrund der Erkrankung Ihres Kindes länger als 3 Tage ausfallen, müssen Arbeitgebende aufgrund dieser unverschuldeten Arbeitsverhinderung für eine beschränkte Zeit den Lohn weiterhin bezahlen. Diese Lohnfortzahlungspflicht ist von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig und wird in der Basler, Berner und Zürcher Skala definiert (Art. 324a Abs. 1 OR). Die Voraussetzung ist, dass Sie bereits länger als 3 Monate im Betrieb arbeiten. Die Erfahrung zeigt, dass Arbeitgebende zwar mehrheitlich bereit sind, die freien Tage zu gewähren, jedoch ohne Lohnfortzahlung. Deshalb sind rechtzeitige Gespräche mit Ihren Vorgesetzten sinnvoll, um gemeinsame Lösungen zu finden.

	Basler Skala: BS, BL	Berner Skala: BE, AG, OW, SG, Westschweiz	Zürcher Skala: ZH, GR
1. Dienstjahr	3 Wochen	3 Wochen	3 Wochen
2. Dienstjahr	2 Monate	1 Monat	8 Wochen
3. Dienstjahr	2 Monate	2 Monate	9 Wochen
4. Dienstjahr	3 Monate	2 Monate	10 Wochen
5. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate	11 Wochen
6. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate	12 Wochen
7. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate	13 Wochen
8. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate	14 Wochen
9. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate	15 Wochen
10. Dienstjahr	3 Monate	4 Monate	16 Wochen
11. Dienstjahr	4 Monate	4 Monate	17 Wochen

Basler, Berner und Zürcher Skala

1.2 Betreuungsurlaub

Seit dem 1. Juli 2021 gibt es einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern. Dieser Betreuungsurlaub wird Betreuungsentschädigung genannt und wird von der Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken, um Ihr schwer krankes Kind zu betreuen, haben Sie möglicherweise Anspruch auf den Betreuungsurlaub. Ihr Kind darf bei Eintritt der Krankheit oder des Unfalls das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Für die gesundheitliche Beeinträchtigung muss eine ärztliche Bestätigung vorliegen.

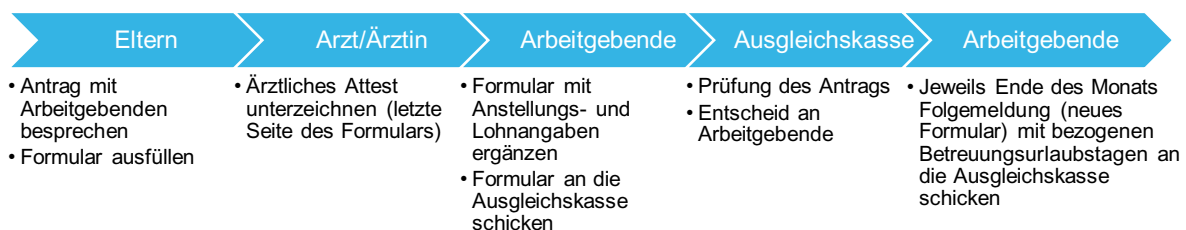
Ein Kind gilt als gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- wenn eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist,
- der Verlauf dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder das Risiko einer bleibenden oder zunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht oder gar mit dem Tod zu rechnen ist,
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht **und**
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Die 14 Wochen können innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen und zwischen den berufstätigen Eltern aufgeteilt werden. Die Eltern erhalten eine Betreuungsentschädigung in der Höhe von 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie als Eltern erfüllen, damit Sie Anspruch auf einen Betreuungsurlaub haben:

- Sie sind angestellt oder selbstständig erwerbend.
- Sie arbeiten im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mit und beziehen einen Barlohn.
- Sie beziehen Taggelder der Arbeitslosenversicherung.
- Sie sind wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig und beziehen deshalb Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung, sofern sich die Berechnung dieser Taggelder auf ein früheres Einkommen stützt, oder
- Sie sind in einem Arbeitsverhältnis, erhalten aber keinen Lohn mehr, da der Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Taggelder ausgeschöpft ist.



1.3 Mutterschaftsurlaub

Bei der Geburt eines Kindes hat die Mutter in der Schweiz Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen. Wenn Sie arbeiten und für Ihre Arbeit einen Lohn erhalten, haben Sie in der Regel Anspruch auf eine

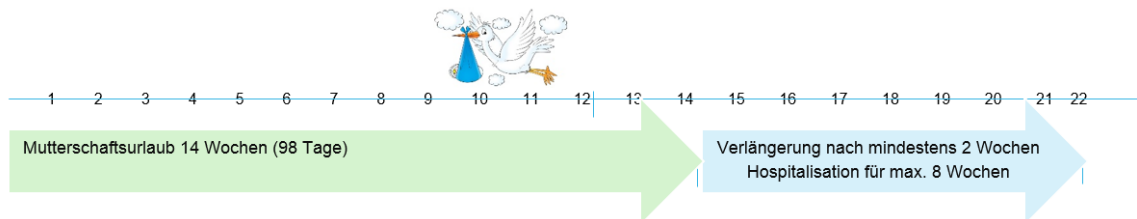
Mutterschaftsentschädigung, sowohl bei selbstständiger als auch bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie waren in den 9 Monaten vor der Geburt bei der AHV versichert.
- Während der Schwangerschaft haben Sie während mindestens 5 Monaten gearbeitet.
- Zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes sind Sie noch Arbeitnehmerin, selbstständig erwerbstätig oder arbeiten im Betrieb Ihres Ehemannes mit und erhalten dafür einen Lohn.

Wenn Sie Taggelder von der Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken- oder Unfallversicherung bekommen, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

1.4 Verlängerung Mutterschaftsurlaub

Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub kann verlängert werden, wenn Ihr Kind unmittelbar nach der Geburt für mindestens 2 Wochen im Spital bleiben muss. Die Mutterschaftsentschädigung wird um die Anzahl Tage, die Ihr Kind im Spital bleiben muss, verlängert, jedoch maximal um 56 Tage (8 Wochen). Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung erlischt nach 154 Tagen, auch wenn Ihr Kind länger als 56 Tage im Spital bleiben muss.



Um den Mutterschaftsurlaub zu verlängern, müssen Sie nach Ablauf der Hospitalisation (spätestens nach 8 Wochen, auch wenn Ihr Kind noch länger im Spital bleiben muss) auf dem Antragsformular die Dauer des Spitalaufenthaltes angeben, ein ärztliches Attest beilegen und den erforderlichen Nachweis über die Weiterführung der Erwerbstätigkeit erbringen.

Ein solcher Anspruch auf die Verlängerung besteht zudem, wenn Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, die Taggelder bis zur Geburt jedoch nicht ausgeschöpft haben und im Zeitpunkt der Geburt noch eine Rahmenfrist offen ist.

Wichtig: Die Verlängerung wird nur dann ausbezahlt, wenn Sie belegen können, dass Sie zum Zeitpunkt der Geburt bereits beschlossen haben, nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wieder zu arbeiten. Der Arbeitgeber muss dies schriftlich bestätigen und diese Bestätigung mit dem Antragsformular an die Ausgleichskasse senden.

1.5 Vaterschaftsurlaub

Bei der Geburt eines Kindes hat der Vater Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 2 Wochen. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Mutterschaftsurlaub. Eine Entschädigung erhalten Väter,

die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes gearbeitet haben, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den 9 Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang erwerbstätig gewesen sein.

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt. Er endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von 6 Monaten nach der Geburt.